

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Greschitz Management GmbH, Wien (Stand: 01. Juli 2017)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung sind Vertragsbestandteil und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Verbrauchern; sie gelten weiterhin im Verhältnis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ist der Geschäftspartner Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, so gelten diese Bestimmungen in dem Umfang und in dem Ausmaß, als diese nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zulässig sind. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene, die nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zulässig ist. Wir sind berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden anlässlich der Erteilung des ersten Auftrages mit dem Geschäftspartner vereinbart und gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle zu-künftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Zusätzen in der jeweils gültigen Fassung sind im Internet unter <https://www.greschitz.net/agb> abrufbar und liegen zur Einsicht in sämtlichen Geschäftsstellen der Greschitz Management GmbH auf.

3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Geschäftspartners haben keine Gültigkeit, auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Sie gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigen.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

1. Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden für uns erst rechtsverbindlich, wenn wir diese in angemessener Frist via E-Mail, Fax oder Post bestätigen oder auch ohne ausdrückliche Bestätigung ausführen, wobei der Auftrag immer ein stillschweigendes Einverständnis des Auftraggebers zur Auftragsdurchführung ohne ausdrückliche Bestätigung beinhaltet. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung oder Leistungserbringung wird die schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Lieferschein oder die Rechnung ersetzt.

2. Willenserklärungen von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie von einer durch die Geschäftsführung hierzu bevollmächtigten Person unterfertigt sind. Erklärungen von Personen, die gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich bevollmächtigt wurden, binden uns nicht, soweit diese nicht von einer vertretungsberechtigten Person genehmigt werden. Personen, die zu schriftlichen Erklärungen bevollmächtigt sind, sind nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu treffen, die den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder darüber hinausgehen.

3. Maßgebend für Art und Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, bei sofortiger Lieferung ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung der Lieferschein und / oder die Rechnung.

4. Der Geschäftspartner steht für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben ein. Es besteht keine Pflicht für uns, Angaben des Geschäftspartners auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Werden von uns auf Wunsch des Geschäftspartners für die Durchführung des Vertrages erforderliche Angaben ermittelt, so obliegt dem Geschäftspartner die Prüfung und Genehmigung der von uns ermittelten Angaben.

5. Vor Auftragserteilung sind uns sämtliche Normen, Bestimmungen, Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen zu nennen und zur Verfügung zu stellen, die zur Auftragsdurchführung notwendig oder auch nur zweckmäßig sind.

§ 3 Preise

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise für Waren, Dienstleistungen, Reparaturen und etwaige Nebenleistungen nach Aufwand zu unseren bei Vertragsabschluss gültigen Preisen.

2. Die Preise gelten in Euro, sofern nichts Anderes vereinbart ist, ab Lager zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, UHG, Abgaben für Road Pricing und zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer; diese Positionen werden in der Rechnung, soweit zumutbar, gesondert ausgewiesen.

3. Greschitz Management GmbH behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten (insbesondere auf Grund von Erhöhungen der Lohnkosten, Preiserhöhungen von Lieferanten, der Kosten für Material, Energie, Transport, Finanzierung sowie durch Wechselkursschwankungen).

4. Wir sind zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

§ 4 Dienstleistungen

1. Leistungsgegenstand ist immer die vereinbarte Dienstleistung und nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder Werkes. Die erbrachten Leistungen werden nach den von uns geführten Aufzeichnungen abgerechnet. Materialaufwand, Reisekosten und sonstige Spesen sind gesondert zu vergüten.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch Greschitz Management GmbH steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Zulieferer und Hersteller von Greschitz Management GmbH.

2. Erfolgt die Lieferung aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und Materialkosten oder die Preise unserer Hersteller/Lieferanten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

3. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Geschäftspartner, es sei

denn, zu diesem Zeitpunkt stehen noch Angaben des Geschäftspartners aus, die zur Erfüllung des Vertrages durch uns erforderlich sind.

4. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ohne dass wir dies zu vertreten haben, wie z.B. nachträglich eingetretene unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streik, Krieg, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, Verkehrsstörungen jeglicher Art, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, so sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Geschäftspartner nach angemessener Fristsetzung (mindestens 14 Werktagen) berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag, unter Ausschluss weitergehender Rechte, zurückzutreten und die Rückzahlung geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Verlängert sich wie oben dargestellt die Lieferfrist oder wird Greschitz Management GmbH von seinen Verpflichtungen durch Vertragsrücktritt frei, so kann der Kunde hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns ableiten. Bei teilweisen Lieferungen kann der Geschäftspartner vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung objektiv betrachtet nicht verwertbar ist.

5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Belieferung gegen Nachnahme oder Barzahlung. Bei Belieferung gegen Rechnung ist diese grundsätzlich spätestens 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

6. Greschitz Management GmbH ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, entsprochen hat, insbesondere vereinbarte Vorarbeiten, Vorbereitungen, Bereitstellungen durchgeführt hat.

7. Führen unrichtige, unvollständige oder nachträglich abgeänderte Angaben und Informationen des Kunden zu Lieferverzögerungen und/oder Kostenerhöhungen, so kann Greschitz Management GmbH dadurch nicht in Verzug geraten. Die daraus entstandenen Mehrkosten trägt zur Gänze der Kunde.

§ 6 Leistungsinhalt und -störungen

1. Greschitz Management GmbH ist berechtigt, abweichend von der Bestellung geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, soweit diese sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und die Änderung oder Anpassung für den Geschäftspartner zumutbar ist.

2. Greschitz Management GmbH kommt nur nach schriftlicher Mahnung in Verzug. Nach Zugang der Mahnung steht uns eine Nachfrist von 14 Werktagen zur Bewirkung der Lieferung zu. Voraussetzung für die fristgemäße Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist die rechtzeitige Selbstbelieferung auf Grundlage eines kongruenten Deckungsgeschäftes. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Selbstbelieferungsquelle ist

Greschitz Management GmbH nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

3. Bei einer durch Greschitz Management GmbH zu vertretenden Verzögerung der Leistung hat der Geschäftspartner ein Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei er uns schriftlich mindestens eine Nachfrist von 14 Werktagen setzen muss. Die Frist berechnet sich vom Zugang der schriftlichen Nachfristsetzung an. Eine zu kurz gesetzte Frist setzt die vorstehend genannte 14-tägige Frist in Gang.

4. Greschitz Management GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen und zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung. Wir sind berechtigt, Aufträge gänzlich oder teilweise an Dritte unter zu vergeben.

§ 7 Annahmeverzug

1. Gerät der Geschäftspartner mit der Erfüllung mit den von ihm zu treffenden Mitwirkungspflichten (z.B. durch nicht rechtzeitigen Abruf, nicht ausreichende Spezifikation, unvollständige Angabe der Versandanschrift) bzw. mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so ist Greschitz Management GmbH nach Ablauf einer von uns zu setzenden Nachfrist von 14 Werktagen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen – soweit möglich – selbst zu treffen und die Ware bei Bedarf auch unter Einbeziehung einer Spedition oder eines Lagerhalters auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zu lagern oder zu versenden oder vom Gesamtvertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder auf Teile davon zu fordern; einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Unsere Rechte auf Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf bleiben unberührt.

2. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Geschäftspartner an Greschitz Management GmbH als Ersatz der entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises, zumindest aber € 25,00 zu bezahlen. Greschitz Management GmbH ist berechtigt anfallende höhere Lagerkosten zu fordern.

3. Wenn der Geschäftspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, kann Greschitz Management GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Greschitz Management GmbH ist berechtigt als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens zuzüglich Regie- und Evidenzhaltungskosten vom Geschäftspartner zu fordern.

§ 8 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Geschäftspartner, beim Versandverkauf mit der Übergabe an den Beförderer auf den Geschäftspartner über. Die Auslieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Geschäftspartners, wenn frachtfreie Lieferung und Transport mit unseren Transportmitteln

vereinbart ist. Versandweg und Transportmittel werden von Greschitz Management GmbH bestimmt. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, insbesondere auf Wunsch oder durch Verschulden des Geschäftspartners verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.

Sollte im Einzelfall die Übernahme der Transportkosten durch Greschitz Management GmbH vereinbart werden, so hat dies jedenfalls keinerlei Einfluss auf die Regelung des Gefahrenüberganges.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Geschäftspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen und Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Die Mängelrüge hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels zu erfolgen und den Mangel, soweit zumutbar, detailliert zu beschreiben. Die Geltendmachung von versteckten Mängeln hat bei sonstigem Gewährleistungsausschluss spätestens sechs Monate nach Übernahme der Ware zu erfolgen. Die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels oder für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trifft den Geschäftspartner. Bei verspätet vorgebrachter, nicht schriftlich erhobener oder unzureichend detaillierter Mängelrüge gegenüber Greschitz Management GmbH, sind wir frei von jeder Gewährleistungsverpflichtung. Mangelhafte oder unvollständig erbrachte Dienstleistungen hat der Kunde bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche sofort zu rügen und binnen 5 Tagen schriftlich geltend zu machen.

2. Der Gewährleistungsanspruch des Geschäftspartners ist zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Geschäftspartner alle übrigen gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsansprüche zu. Greschitz Management GmbH hat die Wahl, die Nacherfüllung entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung auszuführen, es sei denn es bestehen seitens des Geschäftspartners besondere und anerkanntswerte Interessen, die eine der beiden Nacherfüllungsmöglichkeiten ausschließen.

3. Greschitz Management GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung so lange zu verweigern, als der Geschäftspartner nicht einen verhältnismäßigen Teil des Entgeltes (Kaufpreis, Nutzungsentgelt, Honorar für Dienstleistungen) bezahlt hat. Die Zurückbehaltung eines Kaufpreises ist nur in dem Verhältnis möglich, in welchem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der gelieferten Ware um einen einheitlichen Gegenstand handelt und wir im Rahmen der Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

4. Ansprüche des Geschäftspartners wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, insbesondere auch, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Waren nach-

träglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Geschäftspartners verbracht worden sind.

5. Ansprüche wegen Transportschäden muss der Geschäftspartner gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer geltend machen, soweit wir nicht selbst transportiert haben. Greschitz Management GmbH wird ggf. eigene Ansprüche gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer auf Wunsch des Geschäftspartners an diesen abtreten. Wünscht der Geschäftspartner eine Transportversicherung, hat er dies uns rechtzeitig mitzuteilen oder selbst eine Transportversicherung abzuschließen.

6. Macht der Geschäftspartner Mängel geltend, hat er das defekte Teil bzw. Gerät mit vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr, mit genauer Fehlerbeschreibung unter Angabe der Modell- und Seriennummer, an den von uns angeführten Empfänger der zu reparierenden Geräte auf eigene Gefahr und Kosten einzuschicken bzw. anzuliefern.

7. Keine Sachmängelansprüche bestehen, sofern die Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit und Brauchbarkeit nur unwesentlich abweichen, es sei denn, hierdurch würde der Geschäftspartner unter Berücksichtigung seiner Interessen unangemessen benachteiligt.

8. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Mangel in kausalem Zusammenhang mit übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern steht oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Weiters sind Ansprüche ausgeschlossen, wenn in den Kaufgegenstand nachträglich Teile eingebaut worden sind, die der Verkäufer nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist bzw. die Vorschriften betreffend die Behandlung und Wartung und Pflege nicht eingehalten worden sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Geschäftspartner oder Dritte, es sei denn, diese erschweren die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

9. Gewährleistungsansprüche gegen Greschitz Management GmbH stehen nur dem unmittelbaren Geschäftspartner zu und sind nicht abtretbar. Bei Verkauf der gelieferten Waren durch den Kunden an Dritte ist ein Verweis betreffend Gewährleistungsansprüche an Greschitz Management GmbH ausgeschlossen.

10. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Greschitz Management GmbH oder unserer Mitarbeiter, auf der Verletzung einer Greschitz Management GmbH betreffenden wesentlichen Vertragspflicht oder auf dem Fehlen einer durch Greschitz Management GmbH zugesicherten Eigenschaft. Im Falle grob fahrlässigen Handelns sind Ansprüche der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt. Dem Geschäftspartner obliegt der Beweis, dass Greschitz Management GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

11. Gehen im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen des Kunden gegenüber Greschitz Management GmbH bei Reparatur oder Austausch von Waren ev. auf den Geräten befindliche Daten des Kunden verloren, so trägt dieses Risiko ausschließlich der Kunde.

12. Ist die beanstandete Lieferung oder Leistung zum Zeitpunkt der Feststellung bzw. Rüge des Mangels noch nicht bezahlt, so bleibt die Fälligkeit durch diese Umstände in jedem Falle unberührt.

13. Gewährleistungsansprüche Greschitz Management GmbH gegenüber sind im Umfang, Inhalt und in der zeitlichen Geltendmachung in jedem Fall auf jenes Ausmaß beschränkt, als wir selbst noch berechtigt sind, Gewährleistungsansprüche gegen unsere Geschäftspartner und Zulieferanten geltend zu machen.

14. Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Verarbeitung

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich schriftlich von uns erklärt. Wechsel oder Schecks werden nicht als an Zahlung statt geleistet angesehen, sondern nur zahlungshalber. Greschitz Management GmbH übernimmt Wechsel und Schecks unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage. Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Greschitz Management GmbH darüber schriftlich zu unterrichten, wenn die Ware gepfändet oder beschädigt wird, abhanden kommt, den Besitzer oder den Ort der ersten Lieferung wechselt. Gegenüber Dritten hat der Geschäftspartner in diesen Fällen ausdrücklich auf das Eigentumsrecht von Greschitz Management GmbH an den vorbehaltenen Gegenständen hinzuweisen. Bei erheblichen Verletzungen dieser Pflichten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, soweit uns durch die Verletzung der Unterrichtungspflichten ein Schaden entsteht.

3. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder weiter zu verwenden, zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist er ohne Zustimmung von Greschitz Management GmbH nicht berechtigt. Er trägt das volle Risiko für die vorbehaltene Ware, insbesondere für den Untergang derselben, den Verlust oder die Verschlechterung, allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer gehen im Voraus an Greschitz Management GmbH über. Der Geschäftspartner tritt bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung entstehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten an uns ab, dies gilt für sämtliche im Zeitpunkt der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung zwischen uns und dem Geschäftspartner bestehenden Forderungen, darüber hinaus auch für sämtliche künftige Forderungen sowie auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Greschitz Management GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden bzw. der Saldo gezogen und anerkannt ist.

4. Greschitz Management GmbH ermächtigt den Geschäftspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Geschäftspartner mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er Greschitz Management GmbH die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern des Kunden zu

vermerken. Greschitz Management GmbH ist immer berechtigt, dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von der Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen. Greschitz Management GmbH kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Geschäftspartner seine Zahlung einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird oder der Geschäftspartner in Kreditunwürdigkeit verfällt. Die gleiche Verpflichtung trifft einen Masseverwalter.

5. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Greschitz Management GmbH begründen keinen Rücktritt vom Vertrag.

6. Zu Verfügungen, die dem Forderungsübergang auf uns entgegenstehen, ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn Greschitz Management GmbH eine solche Verfügung vorweg genehmigt.

7. Ist der durch Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung erlangte Wert der Sicherheit um 25% höher als die für uns zu sichernden Ansprüche, so wird auf Verlangen des Geschäftspartners ein entsprechender Teil der Sicherheiten freigegeben.

8. Greschitz Management GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der Pflichten dieser Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. In einem solchen Fall hat Greschitz Management GmbH das Recht zum Betreten der Räume des Geschäftspartners, um im Rahmen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an uns nehmen zu können.

9. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Greschitz Management GmbH durch Abholung und Zurücknahme der Ware sowie die Verteidigung des vorbehaltenen Eigentums oder Einziehung der abgetretenen Forderungen entstehen, sind vom Geschäftspartner zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten des Einschreitens eines Rechtsanwaltes, die nach den Bestimmungen Autonomen Honorarrichtlinien festzulegen sind.

§ 11 Zahlung

1. Rechnungen sind, sofern nicht anderes vereinbart ist, spätestens 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. Rechnungen gelten als anerkannt, sofern nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Geschäftspartners per Paketdienst oder Spedition, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die Ware kann gegen Gebühr gegen Transportschäden versichert werden.

2. Greschitz Management GmbH ist berechtigt, ungeachtet einer gegenteiligen Widmung durch den Geschäftspartner, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und zwar zu-nächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3. Die Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn Greschitz Management GmbH über den Betrag endgültig und unwiderruflich verfügen kann.

4. Gerät der Geschäftspartner in Verzug, so ist Greschitz Management GmbH berechtigt, ab Fälligkeit des Betrages Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem EURIBOR zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht

beeinträchtigt. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

5. Kommt der Geschäftspartner mit der Zahlung einer Rechnung, mit dem Abruf oder der Annahme der Ware bei diesem Vertrag oder anderen mit ihm geschlossenen Verträgen mehr als zwei Wochen in Verzug, werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (etwa Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens), werden sämtliche Forderungen von Greschitz Management GmbH, unabhängig von deren Laufzeit, sofort fällig. In solchen Fällen ist Greschitz Management GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen vorläufig zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit auszuliefern.

6. Der Geschäftspartner hat ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung nur dann, wenn seine Gegenansprüche durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt oder durch Greschitz Management GmbH ausdrücklich anerkannt sind. Bei Mängeln kann der Geschäftspartner unter den gleichen Voraussetzungen die Zahlung nur in einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

§ 12 Abtretungsverbot

1. Die Abtretung der Forderungen gegen Greschitz Management GmbH an Dritte ist ausgeschlossen, sofern Greschitz Management GmbH der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern es sich nicht um gemäß § 8 dieser AGB (Gewährleistungsansprüche) unabtretbare Ansprüche handelt, wird Greschitz Management GmbH die Zustimmung erteilen, wenn der Geschäftspartner wesentliche Belange nachweist, welche die Interessen von Greschitz Management GmbH an der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbots überwiegen.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Allfällige Regressforderungen, die von Vertragspartnern oder von Dritten aus dem Titel Produkthaftung iSd PHG gegen uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gerichtet werden, sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Greschitz Management GmbH und unsere Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden am Körper oder an der Gesundheit.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie von Schäden, die Dritte gegen den Geschäftspartner erheben, sind ausgeschlossen.

3. Für Datenverlust haftet Greschitz Management GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit und nur mit demjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

4. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, hat uns der Kunde hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Aufwendungen, auch für Kosten der Rechtsverfolgung, schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und diese Vertraulichkeit auch durch allfällige Mitarbeiter und Dritte zu gewährleisten. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten haften die Vertragspartner für alle Schäden. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Ausführung von Aufträgen und nach Beendigung aller Dauer-schuldverhältnisse zwischen den Vertragsparteien aufrecht.

§ 15 Sonstiges

1. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, sowie die Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwaltes gemäß den Autonomen Honorarkriterien des ÖRAK zu ersetzen.

2. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Reorganisations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines solchen Antrages, kann Greschitz Management GmbH nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurücktreten, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vorliegens einer Regelungslücke, werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet weder unmittelbar noch mittelbar über das österreichische internationale Privatrecht Anwendung. Gleiches gilt für sonstiges internationales Recht, welches über das österreichische internationale Privatrecht Anwendung finden könnte.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist unser Geschäftssitz in Wien.

4. Ist der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch nach Beendigung und Durchführung desselben, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständige Gericht als ausschließlich zuständiges Gericht vereinbart.

Sämtliche Formulierungen dieser AGB sind geschlechtsneutral zu verstehen.